

ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

gemäß dem

Kärntner Nationalpark- und Biosphärenparkgesetz K-NBG 2019, § 16 Abs. 1

basierend auf den „Allgemeinen Richtlinien betreffend die Gewährung von Förderungen“

I. Zumutbarkeit von Eigenleistungen (Einkommensobergrenzen):

Gemäß den im K-NBG § 17 *festgelegten Grundsätzen der Förderung* ist u. a. die Zumutbarkeit von Eigenleistungen bei der Vergabe von Förderungen zu berücksichtigen.

Als Grundlage für die Zumutbarkeit von Eigenleistungen wird bei einzelbetrieblichen Maßnahmen die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderungswerbers zum Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen.

Die Festlegung der Einkommensobergrenzen erfolgt nach den dafür vorgesehenen Bestimmungen der jeweils gültigen *“Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027, Geschäftszahl 2022-0.788.143“*

In folgenden Fällen kann die Berücksichtigung der Zumutbarkeit von Eigenleistungen entfallen:

- 1.) **Objektförderung** die zur Sicherung und Erhaltung kulturhistorisch wertvollen Bausubstanz beiträgt.
- 2.) Bei Förderungsanträgen für Projekte im **Nationalparkschutzgebiet** (Kernzone, Außenzone und Sonderschutzgebiete), vorausgesetzt, dass seitens der Nationalpark-Behörde (zuständige Bezirkshauptmannschaft oder Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung) Auflagen für eine nationalparkkonforme Ausführung vorgeschrieben werden (Grundlage: Bescheid).
- 3.) Förderungsprogramm zur Betreuung der Nationalpark-Infrastruktur, weil es sich hierbei um infrastrukturelle Maßnahmen handelt, die nicht unmittelbar auf Ertrag ausgerichtet sind, andererseits aber eine unerlässliche Notwendigkeit für das Erreichen der Nationalparkziele (*z.B. ... einem möglichst großen Kreis von Menschen auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen ...*) und den Betrieb des Nationalparks Hohe Tauern sind.
- 4.) Almförderungsprogramm

II. Förderungsuntergrenze:

Die Förderungsuntergrenze liegt bei **EUR 350,00 Förderungsbetrag pro Projekt**.

Ausgenommen davon sind Auszahlungen im Rahmen des Almförderungsprogrammes Nationalpark Hohe Tauern Kärnten. Hier liegt die Förderungsuntergrenze bei **EUR 50,00** pro Antragsteller.

Ebenfalls ausgenommen sind Auszahlungen im Rahmen der Förderung von landwirtschaftlichen Investitionen im Schutzgebiet. Hier liegt die Förderungsuntergrenze bei **EUR 350,00** pro Antragsteller.

Die „Allgemeinen Förderungsvoraussetzungen“ treten mit Beschlussfassung in Kraft. Mit Inkrafttreten treten die bisher geltenden „Allgemeinen Förderungsvoraussetzungen“ außer Kraft.